

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

(1) Die folgenden Einkaufsbedingungen der ION-TOF GmbH gelten, sofern in unseren Bestellungen nichts anderes festgelegt ist. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen sollten oder die zugehörige Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen der hier festgelegten Einkaufsbedingungen unwirksam werden oder sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Unsere Bestellungen sind nur dann als verbindlich zu betrachten, wenn sie schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Wir erwarten bei Bestellungen mit einem Auftragswert von über 150,00 EUR innerhalb von zwei Wochen ab dem Bestelldatum eine schriftliche Auftragsbestätigung. Andernfalls behalten wir uns vor, die Bestellung ohne eine Verpflichtung für uns zu widerrufen.

(2) Kostenvoranschläge sind verbindlich und werden nicht vergütet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Auf eventuelle Abweichungen seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung hat uns der Lieferant ausdrücklich und deutlich hinzuweisen.

(3) Wir behalten uns vor, in einem für den Lieferanten zumutbaren Rahmen Änderungen des Vertragsgegenstandes nach dem Vertragsabschluss zu verlangen. Bei einer solchen Vertragsänderung sind Auswirkungen für beide Parteien, auch hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderkosten und einer eventuellen Veränderung der Liefertermine, zu beachten.

### 3. Auftragsnummer

In Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken, auch in der elektronischen Korrespondenz, muss für jedes Einkaufsteil bzw. für jede Dienstleistung unsere vollständige Auftragsnummer angegeben werden. Andernfalls behalten wir uns vor, Lieferungen und Rechnungen zurückzuweisen.

### 4. Rechnungen

Wir akzeptieren keine Sammelrechnungen. Für jede Bestellung, die der Lieferant von uns erhält, ist eine separate Rechnung auszustellen.

### 5. Leistungsbeschreibung

(1) Der Lieferant fertigt das Vertragsprodukt oder erbringt die vereinbarte Dienstleistung gemäß der jeweils gültigen technischen Dokumente und/oder sonstigen Unterlagen.

(2) Der Lieferant ist voll verantwortlich für die Herstellung von Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen Betriebsmitteln, soweit dies für die Herstellung des Vertragsproduktes erforderlich ist. Die Verantwortung des Lieferanten erstreckt sich dabei auch auf von Dritten hergestellte Teile.

(3) Die zur Bestellung gehörenden Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich, er hat sie jedoch fachmännisch und unverzüglich auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und uns sofort schriftlich auf von ihm entdeckte oder vermutete Fehler hinzuweisen.

---

(4) Sämtliche Unterlagen und Informationen, die von uns geliefert oder bezahlt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden und nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Subunternehmer sind vom Lieferanten ebenfalls entsprechend zu verpflichten.

## 6. Gesetze und Standards

(1) Mit der Annahme des Auftrags verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die im Hersteller- und Vertriebsland gelten. Dies beinhaltet sämtliche Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie die Vorschriften zum Umgang mit gefährlichen Stoffen, Elektrik und Elektromagnetismus. Wird das Vertragsprodukt oder Teile davon durch Dritte hergestellt, gelten diese Bestimmungen auch für diese. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, derer er sich im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflichten bedient, diese Bestimmungen einhalten.

(2) Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ihrer gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung nachkommen. Der Lieferant sichert die Einhaltung des Verhaltenskodex des EICC "Electronic Industry Code of Conduct (EICC)" zu, welcher auf der Internetseite <http://www.eicc.info> eingesehen werden kann.

(3) Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, insbesondere auch des EICC, stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar.

(4) Bei Nichtbeachtung der genannten Vorschriften hat der Lieferant uns die dadurch entstehenden Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile zu ersetzen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften berechtigt uns zur außerordentlichen Vertragskündigung unter Anwendung des § 314 BGB.

## 7. Verpackung

Notwendige Verpackungsmittel werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch den Lieferanten gestellt.

## 8. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmestelle

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß der in der Bestellung genannten Versandart, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Der Gefahrenübergang erfolgt nach Annahme der Ware am benannten Erfüllungsort. Falls abweichende Incoterms vereinbart wurden, gelten die Vorschriften dieser Klausel.

(3) Die Lieferung hat an die von uns vorgeschriebene Annahmestelle zu erfolgen.

(4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Packzettel beizufügen. Andernfalls behalten wir uns vor, die Ware zurückzuweisen. Wenn wir nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückschicken, erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem Lieferanten belastet, ohne dass wir in Annahmeverzug geraten.

## 9. Liefertermin und Verzug

(1) Alle vereinbarten oder von uns gemäß § 315 BGB genannten Liefertermine sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen erfordern unsere ausdrückliche Zustimmung. Sollte es zu Lieferverzögerungen kommen, hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer in schriftlicher Form mitzuteilen, auch im Vorfeld drohender Terminstörungen.

---

(2) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Störungen nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben oder die Leistung für uns nicht mehr in wirtschaftlich zumutbarer Weise verwertbar ist.

#### 10. Qualität, Produktions- und Freigabeverfahren

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität der zur Herstellung des Vertragsproduktes erforderlichen Materialien und Vorerzeugnisse durch ein Qualitätsmanagementsystem abzusichern.

(2) Der Lieferant ist ausnahmslos für die Qualität der von ihm gelieferten und/oder hergestellten Waren verantwortlich.

(3) Etwaige Änderungen des Vertragsgegenstandes, der verwendeten Materialien und der Produktions-/Prüfverfahren bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(4) Der Lieferant muss für seine Lieferungen und Leistungen den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien, die gemäß Gesetzen, Verordnungen, sonstiger Bestimmungen oder Vorschriften oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besonders verpackt, transportiert, gelagert, verwendet oder beseitigt werden müssen, wird der Auftragnehmer mit dem Angebot ein vollständiges ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkblatt übergeben. Bei Änderungen der Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant uns unaufgefordert aktualisierte Daten und Merkblätter zu übergeben.

#### 11. Beistellungen

(1) Der Lieferant haftet für den von ihm zu vertretenden Verlust, Missbrauch oder für die Beschädigung beigestellter Sachen.

(2) Wir behalten uns den verlängerten Eigentumsvorbehalt an beigestellten Teilen, Fertigungsmitteln wie Werkzeugen, Formen und sonstigen Investitionsgütern sowie Dienstleistungen vor. Erzeugnisse und Dienstleistungen bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum.

(3) Fertigungsmittel in unserem Eigentum sind ausschließlich für unsere Verwendung bestimmt und vom Lieferanten jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu verwahren und zu warten sowie auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Brand-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Die Gegenstände sind als unser Eigentum kenntlich zu machen.

(4) Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe einzelner oder aller beigestellter Teile oder Fertigungsmittel zu verlangen. In dem Fall ist der Lieferant verpflichtet, diese Anordnung unverzüglich und auf erste Aufforderung hin durchzuführen. Der Lieferant hat Anspruch auf Ersatz etwaiger damit zusammenhängender notwendiger Kosten für Transport, Fracht und Verpackung.

#### 12. Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Der Lieferant haftet, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er garantiert die sorgfältige und sachgerechte Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung in Bezug auf Material, Konstruktion und Ausführung

und der zur Lieferung zugehörigen Unterlagen. Die festgelegten Spezifikationen werden als garantierte Eigenschaften der Lieferung oder Leistung betrachtet.

(2) Mängelrügen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn äußerlich erkennbare Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Entdeckung durch uns oder nach Mitteilung an uns durch unsere Kunden erhoben bzw. mitgeteilt werden. Mängel, die nicht durch Stichproben entdeckt werden können, gelten als versteckte Mängel.

(3) Gelingt die Mängelbeseitigung nicht oder erfolgt keine Ersatzlieferung, steht uns neben den gesetzlichen Ansprüchen nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Abwendung von Gefahren und zur Vermeidung größerer Schäden auch das Recht zu, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder Dritte damit zu beauftragen.

(4) Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate nach der Lieferung an uns, außer die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Für wegen Mängelansprüchen ersetzte oder instandgesetzte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sobald der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

(5) Der Lieferant erstattet uns alle in Zusammenhang mit einem Sachmangel entstehenden Kosten, auch solche, die Kunden uns berechtigt in Rechnung stellen, im Rahmen und Umfang seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung. Der Lieferant entschädigt uns auch für Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung bei uns oder unseren Kunden sowie für entgangenen Gewinn, sofern der Schaden durch den vom Lieferanten zu vertretenden Mangel des Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

(6) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, sofern den Lieferanten ein Verschulden trifft. Für Rechtsmängel gilt ebenfalls eine Verjährungsfrist von 36 Monaten.

(7) Im Geschäftsverhältnis zu unseren Lieferanten gelten die Regelungen gemäß §§ 478 und 479 BGB auch dann, wenn die vom Lieferanten bezogenen Bauteile die Mangelhaftigkeit des von uns hergestellten Zwischen- oder Endproduktes herbeiführen.

### 13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Die Art der Übermittlung der Informationen ist dabei irrelevant. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte oder von ihm nach unseren Vorgaben angefertigte Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel sind geheim zu halten. Dritten dürfen diese nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zugänglich gemacht werden. Zudem darf der Lieferant nur mit unserem vorausgehenden ausdrücklichen Einverständnis mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben.

### 14. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit der Lieferung und Benutzung des Vertragsproduktes keine in- und ausländischen Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

(2) Hat der Lieferant Schutzrechte, welche die Anwendung des von ihm an uns gelieferten Vertragsproduktes zum Gegenstand haben, gewährt er uns soweit

erforderlich, um den Vertragszweck zu erreichen, ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an seinen Schutzrechten.

#### 15. Übertragung und Beendigung des Vertrages

(1) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Wir sind berechtigt, den Vertrag unbeschadet sonstiger Kündigungs- oder Rücktrittsrechte zu kündigen oder vom Vertrag teilweise oder insgesamt zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich so verschlechtert, dass die Vertragserfüllung gefährdet erscheint, der Lieferant seine Zahlungen einstellt und/oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

#### 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in unserer Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(2) Gerichtsstand ist Münster in Nordrhein-Westfalen.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Lieferklauseln richten sich nach den Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.